

Einkaufsbedingungen der Firma Froli Kunststoffwerk GmbH & Co. KG

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2

Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche schriftlich anzunehmen. Erfolgt keine schriftliche Bestätigung innerhalb dieser Frist, so behalten wir uns das Recht vor vom Auftrag zurückzutreten.
- (2) Auftragsbestätigungen müssen unsere Bestell-Nr.; Pos.-Nr., Artikelbezeichnung mit Art-Nr., Zeichnungsnummer und Index sowie Mengen/Mengeneinheit enthalten.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 11 Abs. (5).

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der vereinbarte, d.h. der mit der Auftragsbestätigung bestätigte Preis, ist bindend. Nachträgliche Preiserhöhungen auf Grund von z. B. Rohstoffpreissteigerungen sind, auch wenn sich der Lieferant dies in seiner Auftragsbestätigung vorbehält, un-wirksam.

Alle Lieferungen erfolgen grundsätzlich frei Haus an die in der Bestellung angegebene Abladestelle.

- (2) Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten, sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Mautkosten.) ein. Bei Importen gilt somit der in der Bestellung ausgewiesene Preis als „DDP“ nach jeweils aktuellen Incoterms der internationalen Handels-kammer (ICC).

Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen (Verpackungsmaterial) hat der Lieferant auf unser Verlangen kostenfrei zurückzu-nehmen.

- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausge-wiesene Bestellnummer, und die unter § 2 (2) genannten Angaben enthalten.

Die Mehrwertsteuer ist gem. UStG offen auszuweisen.

Bei Lieferungen aus EG-Ländern sind die entsprechenden steuerlichen Vorschriften zu beachten und insbesondere ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten auf der Rechnung anzugeben.

Für unkorrekte oder unvollständige Rechnungsstellung hat der Lieferant die daraus resultierenden Folgen, wie auch eine verzögerte Zahlung zu vertreten.

- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, alle Wareneingänge (Rechnungsdatum = Wareneingangsdatum), die von der Zeit vom 1. – 15. eines jeden Monats eingehen zum Ende des Monats abzüglich 3 % Skonto. Alle Wareneingänge, die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tag des Monats eingehen, bis zum 15. des darauf folgenden Monats. Alle Rechnungen, bei denen kein Skontoabzug vereinbart ist, werden 30 Tage nach Rechnungseingangs-datum rein netto bezahlt.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf den Eingang des Geldes bei dem Lieferanten sondern auf die Absendung des Zahlungsmittels oder die Erteilung des Zahlungsauftrages an die Bank an.

- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und versteht sich als eintreffend am Erfüllungsort vereinbart, auch wenn der Lieferant den in der Auftragsbestätigung genannten Lieferzeitpunkt mit allgemeinen Klauseln wie „ca., etwa, usw.“ unverbindlich halten will. Diese Klauseln gelten mit Annahme unseres Angebots als für Froli nicht zutreffend. Sollte dem Lieferanten bei Bestelleingang erkennbar sein, dass die Lieferzeit nicht zu realisieren ist, muss uns der Lieferant innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Bestelleingang schriftlich über die zu realisierende Lieferzeit informieren. Sollte die Lieferzeit für unsere Bedürfnisse zu lang sein, behalten wir uns vor, das neue Angebot des Lieferanten abzulehnen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bestätigte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Erfolgt mit Verstreichen des in der Auftragsbestätigung genannten Lieferzeitpunktes keine vollständige Lieferung, befindet sich der Lieferant ohne weitere Information unsererseits im Lieferverzug. Wird keine anderslautende Information gesendet, beträgt die gesetzte Nachfrist automatisch 5 Arbeitstage nach bestätigtem Lieferdatum.

(3) Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

(4) Im Falle des Lieferverzuges (auch mit Teilmengen) stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Lieferung/Verpackung – Gefahrenübergang – Dokumente

(1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ inkl. Maut und verpackt zu erfolgen. Bei Importen aus dem Ausland erfolgen die Lieferungen nach „DDP“ gem. den jeweils aktuellen Incoterms der internationalen Handelskammer (ICC).

(2) Der Lieferant ist verpflichtet auf allen Lieferpapieren unsere Bestellnummer und die unter § 2 (2) genannten Angaben aufzuführen; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

(3) Sollten wir ausnahmsweise die Kosten für Fracht und Verpackung übernehmen, erfolgt der Versand auf Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant hat in diesem Fall die von uns vorgeschriebene Beförderungsart – d.h. grds. ist unsere Hauspedition zu beauftragen – zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart. Hierzu hat sich der Lieferant rechtzeitig vor Versendung mit unserem Versandleiter zur Abstimmung in Verbindung zu setzen. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladen und Rollgeld trägt der Lieferant.

(4) Wir behalten uns vor, Mehr- und Minderlieferungen nach unserem Ermessen abzulehnen.

§ 6 Warenursprung/ Präferenzen/ Vorschriften im internationalen Warenverkehr

(1) Der Lieferant ist verpflichtet für alle von ihm an uns gelieferten Artikel eine Langzeitlieferantenerklärung vorzulegen, in der er den präferenzrechtlichen Status der Ware („Ware mit EU Präferenzursprungseigenschaft“ oder „Ware ohne EU Präferenzursprungseigenschaft“) bestätigt. Der Lieferant haftet im Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung oder im Fall von fehlerhaft ausgestellten Erklärungen uns gegenüber für alle hieraus entstandenen Schäden.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen und / oder Genehmigungspflichten unterliegen (z.B. hinsichtlich der Ausfuhrliste, Dual-Use VO etc.) und diese im zutreffenden Fall in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend und zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben zu kennzeichnen.

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant für einen bei uns eventuell daraus entstandenen Schaden, einschließlich Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder und dergleichen.

Entschlüsselung der Ursprungskennzeichen: D = Drittland / E = EU / F = EFTA

§ 7

Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

(1) Der Lieferant sichert zu, dass die Ware einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht. Der Lieferant berücksichtigt die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (insb. DIN, VDE, VDI, DVGW). Die Ware muss am Tag der Lieferung allen geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, einschließlich denen des Gerätesicherheitsgesetzes und des Umweltschutzes (falls für das Produkt zutreffend) entsprechen und den Unfallverhütungsvorschriften genügen. Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des EG-Sicherheitsdatenblattes (§14 GefStoffV) erforderlichen Daten uns unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Lieferant hat zu prüfen, ob die durch ihn an die Firma Froli Kunststoffwerk GmbH & Co.KG gelieferten Produkte und die dafür benötigten Rohstoffe unter die im Folgenden genannten Normen und gesetzlichen Regelwerke fallen: REACH, PAK, RoHS 2002/95/EG, Waste Electrical and Electronic Equipment WEEE 2002/96/EG, Chemikalien-Verbotsverordnung ChemVerbotsV. Es dürfen nur Produkte geliefert werden, die alle für diese Produkte (und für die dafür verwendeten Rohstoffe) betreffenden Normen und Gesetze, in der jeweils aktuellsten Ausgabe, erfüllen.

(3) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von uns beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

(4) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(5) Die Abnahme unvollständiger oder mangelhafter Lieferungen oder Leistungen stellt keinen Verzicht auf Ersatz-/Erfüllungsansprüche dar. Die Annahme durch uns erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Mengen-, Qualitäts- und Preiskontrolle. Zusätzlich zur in Rechnungstellung des entstandenen Schadens, werden wir für nicht spezifikationsgerechte Anlieferungen eine Bearbeitungspauschale von 50€ je Mängelbericht bei der Rechnungszahlung in Abzug bringen.

(6) Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen und Betriebsstörungen im Werk bei uns, die zur Einstellung oder Einschränkung der Produktion führen oder die einen Transport der bestellten Ware verhindern, befreien uns für die Dauer der Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung. Ansprüche des Lieferanten sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

(7) Durch die Zahlung des Kaufpreises wird unser Recht, Mängelrügen zu erheben, nicht berührt; ebenso wenig wird dadurch anerkannt, dass die Ware mangelfrei sei.

(8) Änderungen in der Art der Zusammensetzung oder in den Eigenschaften der zu liefernden Ware gegenüber früheren, gleichartigen Lieferungen sind uns vor Auftragsbestätigung anzuzeigen und von uns schriftlich freizugeben. Im Falle einer Nichtanzeige hat der Lieferant für alle Schäden zu haften, die sich bei uns aufgrund einer veränderten Zusammensetzung bzw. veränderten Eigenschaft der gelieferten Ware ergeben können.

(8) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.

(9) Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 8

Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatz-ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns

durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 3 Mio. pro Personen-schaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und uns dies auf Verlangen durch Vorlage einer Versicherungspolice nach-zuweisen; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9

Höhere Gewalt

Streik, Brand, Aussperrung, Betriebsstörung, behördliche Anordnungen und andere von uns nicht zu vertretende Fälle (Betriebsstörungen jeder Art), welche eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag. Ansprüche auf Schadensersatz stehen dem Lieferanten in diesen Fällen nicht zu.

§ 10

Schutzrechte

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb des EWR (Europäischen Wirtschaftsraumes) verletzt werden.

(2) Werden wir von einem Dritten in diesem Sinne in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 11

Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Stellt der Lieferant das Werkzeug für uns her, erwerben wir anteilig nach dem Grad der Bezahlung das Eigentum. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge dauerhaft als Eigentum unserer Firma zu kennzeichnen und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(4) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 12

Nachhaltigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich unsere Leitlinien zur Nachhaltigkeit, d.h. beispielhaft, keine Kinderarbeit, Umweltschutz, soziale Gerechtigkeit etc. zu respektieren und einzuhalten und die Einhaltung auch von seinen Lieferanten einzufordern.

§ 13

Gerichtsstand – geltendes Recht – Erfüllungsort – Schlussvorschriften

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- (2) Die Vertragssprache ist deutsch.
- (3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gelten, auch wenn der Lieferant seinen Firmensitz im Ausland hat - unter Ausschluss ausländischen Rechts - die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Soweit der Ausschluss des UN-Kaufrechts aufgrund entgegenstehenden ausländischen Rechts nicht möglich ist oder die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland nicht wirksam vereinbart werden kann, gilt das UN-Kaufrecht unter Ausschluss des ausländischen Rechts.
- (4) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (5) Sollten einzelne Klauseln dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

(Froli Kunststoffwerk GmbH & Co. KG, Stand 08/2012)